

Clearing Notice SIX x-clear AG

SIX x-clear ändert Modelle für Default Funds und Finanzierungsbeiträge

1.0 Überblick

SIX x-clear wird seine Modelle für Default Funds und Finanzierungsbeiträge in ein Modell überführen wird, das mittlerweile bei den europäischen CCPs Standard ist.

Zusätzlich zu den bestehenden und derzeit gültigen Pfandverträgen für Margen und Default Funds wird SIX x-clear am Freitag, dem 14. November 2014 eine Vereinbarung mit den notwendigen Änderungen versenden.

Diese Vereinbarung zur Änderung der Pfandverträge für Margen und Default Funds ist von den Members **spätestens bis zum 9. Dezember 2014** unterschrieben an SIX x-clear zurückzusenden.

2.0 Effektives Datum

1. Januar 2015

3.0 Auswirkung auf die Teilnehmer

SIX x-clear wird die derzeitigen vertraglichen Collateral-Vereinbarungen mit seinen Members abändern, um ein harmonisiertes Risikomanagementkonzept für alle Geschäftsbereiche von SIX x-clear zu etablieren.

Die Änderungen betreffen die folgenden bestehenden Verträge:

- Vertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP-Sicherheit
- Pfandvertrag für Margins (irreguläres Pfandrecht)
- Pfandvertrag für Default Funds (reguläres Pfandrecht)

Folgende Änderungen treten zum **1. Januar 2015** in Kraft:

- a) Beendigung des Vertrags betreffend die Finanzierung der Inter-CCP-Sicherheit
- b) Änderung des Pfandvertrags für Margins
 - a. Das derzeit gültige Modell für Finanzierungsbeiträge zur Abdeckung von Co-CCP-Anforderungen wird durch das «Link Margin Element» Konzept ersetzt.
 - b. Im Gegensatz zur aktuellen Finanzierungsbeitragsmethode (Dreisäulenkonzept) mit einem Finanzierungsbetrag von CHF 200 Millionen sind die Members in Zukunft ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, die Finanzierung der Inter-CCP-Sicherheit (Link Margin) für normale Transaktionen an Geschäftstagen (Business Days) in voller Höhe von CHF 300 Millionen zu tragen. Für Members gilt keine Obergrenze für den Fall höherer Co-CCP-Anforderungen gegenüber SIX x-clear AG (z. B. Dreifacher Hexensabbat – Triple Witching Day).

Clearing Notice SIX x-clear AG

- c. SIX x-clear wird die Verteilungsbasis vom mengenbasierten Ansatz (Durchschnittliche Gross-Open-Position der letzten drei Monate) auf die risikosensitivere Durchschnittliche Initial Margin (Average Initial Margin) der letzten 30 Business Days umstellen.
- d. Die derzeit gültigen Arbeitsabläufe zur Leistung des Finanzierungsbeitrags im Hinblick auf das neue Link Margin Element in den Bereichen Kontostruktur, Hinterlegung und Rücknahme von Sicherheiten, Terminierung der monatlichen Berechnungen und Margin Calls nach dem Link Margin Element im Monatsverlauf und zum Monatsende ändern sich nicht. Die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Kapitel 14 der Clearingbestimmungen.
- e. Aus diesem Grunde wird das Dreisäulensystem in Kapitel 14.1 der derzeit gültigen Clearingbestimmungen im Rahmen der geplanten Margenmodellanpassung zum 1. Januar 2015 durch die folgenden Zusatzklauseln zum Link-Margin-Element-Modell ersetzt:
 - i. Das Link Margin Element dient der Erfüllung der Margenanforderungen des kooperierenden Clearinghauses (Co-operating Clearing House) und/oder der zentralen Gegenpartei gemäss einem oder mehreren Link(s) durch x-clear.
 - ii. Das Link Margin Element soll auf der von x-clear festgelegten Link Margin basieren. Die Berechnung der Link Margin erfolgt auf der Grundlage der jüngsten Margenanforderungen für x-clear gemäss den Verpflichtungen aus dem Link Agreement mit der/den Co-CCP(s) mit einem angepassten Zusatz in Abhängigkeit von der Volatilität der Anforderungen in einer flexiblen Zeitspanne von 30 Business Days mit dem Ziel, die erwarteten Fluktuationen oberhalb der jüngsten Margenanforderungen abzudecken. Die von x-clear festgelegte Link Margin gilt, bis eine neue Link Margin als notwendig erachtet wird, beispielsweise bei unerwarteten Schwankungen der für x-clear gemäss Link(s) geltenden Margenanforderungen.
 - iii. Das vom jeweiligen Member zu zahlende Link Margin Element ist die anteilig auf die verschiedenen Members aufgeteilte Link Margin. Der Prozentsatz wird am Ende eines jeden Kalendermonats auf der Grundlage der Durchschnittlichen Initial Margin des Members der letzten 30 Business Days festgelegt.
 - iv. Falls erforderlich kann x-clear die Link Margin und das Link Margin Element jederzeit ändern, beispielsweise, aber nicht ausschliesslich bei Margenausgleichen im Tagesverlauf (Intra-Day Margin Calls) durch ein kooperierendes Clearinghaus oder eine zentrale Gegenpartei, mit der ein Link besteht (Linked Central Counterparty). Das Link Margin Element ist, wie in den Belegungsnormen festgelegt, in bar oder Wertschriften bereitzustellen.

Clearing Notice SIX x-clear AG

- v. x-clear ist verpflichtet, dem x-clear Member die Link Margin sowie die für ihn geltende anteilige Verteilungsquote und das Link Margin Element mitzuteilen.
- c) Änderungen des Pfandvertrags für Default Funds
- a. x-clear unterhält einen einzigen Default Fund mit mehreren Segmenten für unterschiedliche Produktlinien. Für den Default Fund gelten die folgenden Segmente:
 - a. Cash Markets (Aktien/Anleihen)
 - b. Derivate (Derivate/Securities Lending & Borrowing)
 - b. Die Grössen der Default Fund Segments sind so gewählt, dass sie den Default der zwei grössten Teilnehmer oder Teilnehmergruppen abdecken («Cover-2-Prinzip»).
 - c. Im Vergleich zum derzeit angewandten Modell wird x-clear die Verteilungsbasis vom mengenbasierten Ansatz (Durchschnittliche Gross-Open-Position der letzten drei Monate) auf die risikosensitivere Durchschnittliche Initial Margin der letzten 30 oder der letzten 90 Business Days, je nachdem, welcher Wert höher ist, umstellen.
 - d. Jede Beanspruchung des Default Fund Segments – sei sie eine vollständige oder eine teilweise –, die durch den Default eines x-clear Members verursacht wird, führt bei jedem Nicht-Defaulting x-clear Member zur Verpflichtung, dieses Default Fund Segment durch ergänzende Beiträge von Zulässigem Collateral aufzustocken («Ergänzende Beiträge») und somit den Gesamtbetrag des Default Fund Segments wieder auf das zum Zeitpunkt der Neuermittlung erforderliche Niveau zu erhöhen («Wiederaufstockungspflicht»). Die Neuermittlung erfolgt fünf Business Days vor dem Ende der Cooling-off Period (gemäss nachstehender Definition).
 - e. Die Wiederaufstockungspflicht besteht während der gesamten Mitgliedschaft eines x-clear Members.
 - f. Nach einer vollständigen oder teilweisen Beanspruchung beginnt jedoch eine «Cooling-off Period» von 20 Business Days. Während diesem Zeitraum werden die Nicht-Defaulting x-clear Members von der Pflicht entbunden, ergänzende Beiträge betreffend diese Beanspruchung zu leisten.
 - g. Die derzeitigen Mindestbeiträge bleiben unverändert.

Clearing Notice SIX x-clear AG

4.0 Kontakt

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Risk Management. Die Kontaktangaben finden Sie unter www.six-securities-services.com > Clearing > Contacts > Clearing > Risk Management.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Paragraphen **7.1 lit. f. und 25.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member die Verantwortung trägt für die steuerlichen Erfordernisse und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss Anwendbarem Recht und dass SIX x-clear AG keine Verantwortung übernimmt für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch SIX x-clear AG entstehen.